

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen gültig ab 01.04.2018:

1. Geltung / Vertragsinhalt

- (1) Diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle- auch zukünftigen- Vertragsbeziehungen, sonstigen Leistungen, Beratungen, Vorschlägen und sonstigen Nebenleistungen, unter Einschluss von Werk- und Werklieferungsverträgen und unabhängig von einer telefonischen fernschriftlichen oder schriftlichen Bestellung des Käufers, sowie unserer Lieferzusage und werden deren Vertragsbestandteil, soweit nicht im Einzelfall schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist.
- (2) Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder allgemeinen vertragsändernden Bestimmungen, auf die der Käufer Bezug nehmen sollte, wird widersprochen. Sie werden uns gegenüber nur wirksam, wenn wir diesen Änderungen schriftlich zustimmen. Unsere Angebote sind stets freibleibend. Auf diesen Angeboten basierende verbindliche Bestellungen des Käufers werden erst wirksam, wenn wir diese schriftlich bestätigt haben. Mit Abgabe seines Angebots, in jedem Falle spätestens mit der widerspruchslosen Entgegennahme unserer Ware, erkennt der Käufer unsere Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen an. Mündliche Vereinbarungen und Zusicherungen unserer Angestellten werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
- (3) Für die Wirksamkeit der mit uns abzuschließenden Verträge wird die Schriftform vereinbart. Somit bedürfen auch von diesen Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen abweichende Vereinbarungen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Unsere Verkäufer sind, soweit nicht gesetzlich oder rechtsgeschäftlich bevollmächtigt, nicht zum Abschluss berechtigt.
- (4) Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind im Zweifel die Incoterms 2010.
- (5) Alle Angaben wie Maße, Gewichte, Abbildungen, Beschreibungen, Zeichnungen und Skizzen, sowie Prospekte, Werbeschriften, Verzeichnisse, Preislisten, sonstige Drucksachen, usw. und die darin enthaltenen technischen Daten sind nur annähernd, jedoch bestmöglich ermittelt, für uns jedoch unverbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet sind. Soweit gesetzlich zulässig, dürfen etwaige irrtumsbedingte Fehler von uns berichtigt werden, ohne dass wir für Schäden aus diesen Fehlern zur Verantwortung gezogen werden können. Das unter I 5. Gesagte gilt auch für Angaben der Werk- und/oder Produktionsstätten. Änderungen bleiben vorbehalten, soweit sie nicht Funktion und Einsatzmöglichkeit unserer Produkte verändern; außer im letztgenannten Falle berechtigen sie nicht zu Beanstandungen oder zum Rücktritt.

Sämtliche Angaben und Beschreibungen unserer Ware, die im Zusammenhang mit den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) von uns gemacht werden, gelten weder als vertraglich vereinbarte Eigenschaft, noch als Beschaffenheit unserer Ware. Sie gelten auch nicht als Indiz für die vertraglich vorausgesetzte Verwendbarkeit der Ware.

- (6) Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei Produkten, die unter das Außenhandelswirtschaftsgesetz fallen, erforderliche Export- / Importgenehmigungen vom Käufer bzw. dessen Abnehmer einzuholen und uns vorzulegen sind. Bei Zuwiderhandlung des Käufers bzw. dessen Abnehmers entfällt ein Anspruch auf Vertragserfüllung und unsere Haftung. Diese von uns verkauften Produkte dürfen ausschließlich in den Betriebsstätten des Käufers eingesetzt bzw. verarbeitet werden. Der Weiterverkauf von uns gelieferten Produkte an andere als mit dem Käufer verbundene Unternehmen ist nur zulässig, wenn wir zuvor schriftlich zugestimmt haben.
- (7) „Käufer“ im Sinne dieser Bedingungen ist bei Werk- und Werklieferungsverträgen auch der „Bestseller“.

2. Preise

- (1) Es gelten unsere schriftlich bestätigten Preise. Alle Preise verstehen sich netto ab Werk oder Lieferung ab Lager zuzüglich jeweils gültiger Mehrwertsteuer und etwaiger anfallenden Kosten und /oder Gebühren /Abgaben für Fracht, Versicherungen, Steuern oder mit dem Transport verbundener Kosten inklusive solcher für Akkreditive und/oder anderer Dokumente, die zur Vertragserfüllung erforderlich sind, sowie Verpackungskosten. Die Verpackung ist frachtfrei an uns bzw. das Werk zurückzusenden, ausgenommen Einwegverpackungen.

Wir sind berechtigt, die vereinbarten Preise anzuheben, wenn sich vom Datum der Auftragsbestätigung bis zum Eintritt der Lieferung aufgrund einer Änderung der Rohstoff- und/oder Wirtschaftslage Umstände eintreten, die die Herstellung und/oder den Einkauf des betreffenden Erzeugnisses wesentlich gegenüber dem Zeitpunkt der Preisvereinbarung verteuern. Hierzu zählen z.B. Wechselkursschwankungen, Währungsregularien, Zolländerungen, Anstieg von Material- und Herstellungskosten. Bei Bestimmung der Preisanhebung (oder ähnlichem) gelten die am Tag der Lieferung von den Lieferwerken veröffentlichten Zuschläge. In diesen Fällen kann der Käufer binnen zwei Wochen nach Mitteilung der Preiserhöhung die betreffenden Aufträge stornieren /zurücktreten. Das Rücktrittsrecht gilt nicht bei auf Dauer angelegten Lieferverträgen (Dauerschuldverhältnissen). Bei Lohnerhöhungen behalten wir uns eine Neuberechnung der Preise vor, falls zwischen Bestellung und Auslieferung ein Zeitraum von mehr als vier Monaten liegt. Soweit die Preise nicht veröffentlicht werden, gelten die Marktpreise zum Zeitpunkt der Lieferung als vereinbart. Für die Berechnung ist die beim Lieferwerk/Lager festgestellte Stückzahl, Meter, Gewicht, Kubikmeter oder sonstige branchenübliche Berechnung maßgebend.

- (2) Der Preis wird in Euro festgesetzt und ist in dieser Währung an uns zu zahlen, falls nicht Entgegenstehendes mit uns vereinbart wird.

3. Zahlungsbedingungen / Akkreditive

- (1) Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung ohne Abzug auszugleichen. Zahlungen sollten nur durch Banküberweisung erfolgen. Scheckzahlungen werden nicht als Erfüllung der Zahlungspflicht, sondern nur zahlungshalber anerkannt. Diskontfähige Wechsel werden ebenfalls nur zahlungshalber angenommen unter Ausschluss unserer Haftung für Rechtzeitigkeit und Ordnungsmäßigkeit von Vorlage und/oder Protest. Eine Stundung der Rechnungsbeträge ist damit – wie im Übrigen auch mit der generellen Annahme von Wechseln- nicht verbunden. Im Verzugsfall sind wir berechtigt, ohne besonderen Nachweis Zinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem Basiszinssatz zu berechnen, es sei denn, der Käufer weist einen niedrigeren Schaden nach.
- (2) Alle unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit etwaig hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel sowie unabhängig von vereinbarten Zahlungszielen sofort fällig, wenn der Käufer in Zahlungsverzug gerät oder er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht einlöst oder andere Umstände eintreten, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers nach Vertragsschluss schließen lassen und die unseren Zahlungsanspruch gefährden. Wir sind dann auch berechtigt, für noch ausstehende Lieferungen und Leistungen aus der Geschäftsverbindung Sicherheit zu verlangen, Vorkasse nur, wenn der Käufer nicht ausreichend Sicherheit leistet. Die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug bleiben unberührt. Ein Zurückbehaltungsrecht und/oder eine Aufrechnungsbefugnis steht dem Käufer insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4. Ausführung der Lieferungen, Lieferfristen und –Termine

- (1) Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn die nicht richtige oder verspätete Belieferung ist durch uns verschuldet. Hiervon ausgenommen ist ein vertreten müssen i.S.d. „leichten Fahrlässigkeit“. Dem Käufer ist bekannt, dass unsere Produkte im Ausland produziert werden. Zu Teillieferungen sind wir jederzeit berechtigt.

- (2) Angaben zu Lieferzeiten sind annähernd. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung und gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrags und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Käufers, wie z.B. Beibringung aller behördlichen Bescheinigungen, Eröffnung von Akkreditiven, Gewährung von Garantien oder Leistung von Anzahlungen.
- (3) Bei Verbringung der Ware ins Ausland durch den Käufer, seinen Beauftragten oder einem anderen Dritten hat der Käufer uns den steuerlichen erforderlichen Ausfuhrnachweis vorzulegen. Anderenfalls hat der Käufer uns einen Betrag in Höhe des jeweils für Inlandslieferungen geltenden Umsatzsteuerbetrages vom Rechnungsbetrag zu zahlen.
- (4) Für die Einhaltung von Lieferfristen und –terminen ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk oder Lager maßgebend. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann.
- (5) Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Dies gilt auch dann, wenn solche Ereignisse während eines vorliegenden Verzuges eintreten. Der höheren Gewalt stehen währungs-, handelspolitische und sonstige Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, von uns nicht zu vertretene Betriebsstörungen (z.B. Feuer, Maschinenbruch, Rohstoff- und/oder Energiemangel), Behinderung der Verkehrswege, Verzögerung bei der Einfuhr/ Zollabfertigung, sowie alle sonstigen Umstände, gleich welche, ohne von uns verschuldet zu sein, die Lieferungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Hierbei ist es unerheblich, ob diese Umstände bei uns, dem Lieferwerk oder einem Vorlieferanten eintreten. Wird aufgrund der vorgenannten Ereignisse die Ausführung des Vertrages für eine der Vertragsparteien unzumutbar, insbesondere verzögert sich die Vertragsausführung in wesentlichen Teilen um mehr als 6 Monate, so kann diese Partei die Aufhebung des Vertrages verlangen.
- (6) Wir geraten nicht in Verzug, solange der Käufer mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten in Verzug ist. Vertragsgemäß versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden, andernfalls sind wir berechtigt, sie nach Mahnung auf Kosten und Gefahr des Käufers nach unserer Wahl zu versenden oder nach eigenem Ermessen- notfalls im Freien- zu lagern und sofort als geliefert zu berechnen. Abrufaufträge sind innerhalb 365 Tagen seit Auftragsbestätigung abzuwickeln. Nach Fristablauf sind wir berechtigt, gemäß Punkt 8 dieser Bedingungen zu verfahren. Anstelle der vorgehenden Möglichkeiten können wir nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen mit Ablehnungsandrohung auch vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

5. Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, Nebenforderungen und Schadensersatzansprüchen, insbesondere der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen, behalten wir uns das Eigentum an den von uns gelieferten Waren vor (Vorbehaltsware). Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen, z.B. aus Akzeptantenwechseln, und auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Verrechnungshinweise werden von uns nicht akzeptiert.
- (2) Die Vorbehaltsware bleibt in jeder Fertigungsstufe unser Eigentum, auch wenn sie zu einer neuen Sache verarbeitet wird. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen als für uns als Hersteller im Sinne § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne des Absatzes (1). Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne des Absatzes (1).

- (3) Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu üblichen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus einer solchen Weiterveräußerung gemäß nachfolgenden Absätze (4) – (6) an uns abgetreten werden. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung berechtigt und nur unter der Bedingung, dass er uns gegenüber sich nicht in Verzug befindet.

Darüber hinaus dürfen wir im Falle des Verzuges des Käufers die Weiterveräußerung und die Verarbeitung der gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes an der gelieferten Ware auf Kosten des Käufers verlangen und die Einziehungsermächtigung gemäß nachfolgendem Absatz (5) dieser Bedingungen widerrufen.

- (4) Die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Wir nehmen die Abtretung an. Sie dienen in demselben Umfang zur Besicherung unserer Ansprüche gegenüber dem Käufer wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß vorstehenden Absatzes (2) haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten.

Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so wird die Forderung aus dem Werk- oder Werklieferungsvertrag entsprechend dem Wert unserer Lieferung anteilig im Voraus an uns abgetreten. Wir nehmen die Abtretung an.

- (5) Der Käufer ist ermächtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung erlischt im Fall unseres Widerrufs, spätestens aber bei Zahlungsverzug des Käufers, Nichteinlösung eines Wechsels oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz-, oder Gesamtvollstreckungsverfahrens. Von unserem Widerrufsrecht werden wir nur dann Gebrauch machen, wenn uns Umstände bekannt werden, aus denen sich eine wesentliche, unseren Zahlungsanspruch gefährdende Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers ergibt. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, werden wir den verlängerten Eigentumsvorbehalt Drittschuldnern anzeigen und die Forderungen selbst einziehen. Der Käufer ist in diesen Fällen verpflichtet, uns hierfür die erforderlichen Unterlagen (Rechnungskopien etc.) unverzüglich zur Verfügung zu stellen und uns über die Höhe der noch bestehenden Forderungen zu unterrichten. Eine Abtretung von Forderungen aus der Weiterveräußerung ist unzulässig, es sei denn, es handelt sich um eine Abtretung im Wege des echten Factoring, die uns angezeigt wird und bei welcher der Factoring-Erlös den Wert unserer gesicherten Forderung übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoring-Erlöses wird unsere Forderung sofort fällig.

Zur Verfolgung des einfachen, erweiterten und verlängerten Eigentumsvorbehalts ermächtigt der Käufer uns bereits jetzt, seine Betriebsräume und/oder sonstigen Lagerstätten zu betreten, sämtliche Unterlagen, die für eine Identifizierung des von uns gelieferten Materials in Betracht kommen können, einsehen zu lassen, die entsprechenden Materialien zu kennzeichnen, aufzulisten und die gelieferte Ware an uns zu nehmen. Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag und erfolgt auf Gefahr und Kosten des Käufers. Wir können uns aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf befriedigen.

Eine eventuell zu erstellende Gutschrift über das zurückgenommene Material wird höchstens zum Wiederverkaufspreis vorgenommen. Wurden die Transportkosten von uns getragen, so wird die Gutschrift um die tatsächlich entstandenen Frachtkosten gemindert. Ebenso sind wir berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr bis zur Höhe von 15% der Bestellsumme in Abzug zu bringen, es sei denn, höhere Kosten können von uns nachgewiesen werden

- (6) Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen oder sonstigen Beeinträchtigungen durch Dritte hat uns der Käufer unverzüglich unter Angabe des Pfandgläubigers zu unterrichten. Der

Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht durch Dritte ersetzt werden

- (7) Übersteigt der Rechnungswert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen einschließlich Nebenforderungen (Zinsen, Kosten o.a.) insgesamt um mehr als 10%, so kann der Käufer insoweit Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verlangen.
- (8) Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware als zu unserem Eigentum gehörend auszuweisen und für uns unentgeltlich, getrennt von anderen Waren sorgfältig zu verwahren, auf eigene Kosten instand zu halten und zu reparieren, sowie in dem von einem sorgfältigen Kaufmann zu verlangendem Rahmen auf eigene Kosten gegen die üblichen Gefahren wie z.B. Feuer, Diebstahl und Wasser im gebräuchlichen Umfang zu versichern. Der Käufer tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der obengenannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstigen Ersatzverpflichteten zustehen an uns im Voraus ab. Wir nehmen die Abtretung an.
- (9) Sämtliche Forderungen sowie die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt an allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen bleiben bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die wir im Interesse des Käufers eingegangen sind, bestehen.

6. Güte, Maße, Gewichte / Toleranzen und andere Abweichungen

- (1) Für die Gewichte ist die von uns oder unserem Vorlieferanten vorgenommene Verwiegung maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage des Wiegezettels. In der Versandanzeige angegebene Stückzahlen o.ä. sind bei nach Gewicht berechneten Waren unverbindlich. Sofern nicht üblicherweise eine Einzelwiegung erfolgt, gilt jeweils das Gesamtgewicht der Sendung. Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelgewichten werden verhältnismäßig auf diese verteilt.

7. Abnahmeprüfungen

- (1) Wenn eine Abnahmeprüfung vereinbart ist, kann sie nur in dem Lieferwerk bzw. unserem Lager auf Gefahr des Käufers sofort nach Meldung der Abnahmebereitschaft erfolgen. Inhalt und Umfang von Abnahmeprüfungen werden vom Käufer in dessen alleiniger Verantwortung bestimmt. Die für Personal anfallenden Abnahmekosten trägt der Käufer, die sachlichen Abnahmekosten werden ihm nach unserer jeweils gültigen Preisliste oder der des Lieferwerkes berechnet. Ergibt die Abnahmeprüfung keine Abweichung der Ware von den vertraglich vereinbarten Spezifikationen, dann gilt die Ware ohne Rücksicht auf etwaigen Handelsbrauch oder auf entgegenstehende Bestimmungen und sonstigen technischen Regelwerken als im Rechtssinne abgenommen. Mängelrügen können dann nicht mehr erhoben werden. Erfolgt die Abnahme ohne unser Verschulden nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, sind wir berechtigt, die Ware ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern und ihm zu berechnen. Die Lieferung von Mehr- und Mindermengen von bis zu 10% des vereinbarten Lieferumfangs gelten als handelsüblich und vereinbart.

8. Versand / Gefahrenübergang (eventuell Verpackung, fortlaufende Auslieferung)

- (1) Wir bestimmen Versandweg und -mittel sowie Spedition und Frachtführer. Etwaige Frachtzahlungen gelten als Vorlagen zu Lasten des Käufers. Versicherungen gegen Schäden werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers abgeschlossen.
- (2) Wird ohne unser Verschulden der fristgemäße Transport auf dem vorgesehenen Weg oder zu dem vorgesehenen Ort unmöglich, so sind wir nach Rücksprache berechtigt, auf einem anderen Weg oder zu einem Ort zu liefern. Die dadurch entstandenen Mehrkosten trägt der Käufer.
- (3) Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen der Ware ab Werk oder des Lagers geht die Gefahr, einschließlich seiner Beschlagnahme, auch des zufälligen Untergangs, auch bei fob- und cif- Geschäften auf den Käufer über. Für Versicherung sorgen wir nur auf Weisung und Kosten des Käufers.

9. Mängelrüge, Gewährleistung und Haftung

Für Mängel der Ware und für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften leisten wir nur nach den folgenden Vorschriften Gewähr:

- (1) Mängel der Ware sind uns unverzüglich spätestens sieben Tage nach Ablieferung schriftlich anzuzeigen. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind – unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- und Verarbeitung – unverzüglich nach Entdeckung, spätestens vor Ablauf der Gewährleistungsfrist schriftlich anzuzeigen.
- (2) Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme der Ware durch den Käufer ist die Rüge von Mängeln, die bei der vereinbarten Abnahme feststellbar waren, ausgeschlossen.
- (3) Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge nehmen wir die beanstandete Ware zurück und liefern an ihrer Stelle mangelfreie Ware. Wir haben auch das Recht, nachzubessern. Bei Fehlschlagen von Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen Rückabwicklung des Vertrages oder Herabsetzung des Kaufpreises verlangen. Rückgängigmachung des Vertrages kann der Käufer nicht verlangen, wenn eine Bauleistung Gegenstand der Gewährleistung ist oder der Mangel den Wert oder die Tauglichkeit eines von uns erbrachten Werkes nur unerheblich mindert.
- (4) Gibt der Käufer uns nicht unverzüglich Gelegenheit, uns von dem Mangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben nicht unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Gewährleistungsansprüche.
- (5) Bei Waren, die als deklassiertes Material verkauft worden sind- z.B. sogenannte 2a-Ware -, stehen dem Käufer bezüglich der angegebenen Fehler und solcher, mit denen üblicherweise zu rechnen hat, keine Gewährleistungsansprüche zu.
- (6) Für die Nachbesserung und Ersatzlieferung leisten wir in gleicher Weise Gewähr wie für die ursprüngliche Lieferung oder Leistung.
- (7) Soweit sich nachstehend (Abs. (8) und (9)) nicht anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Käufers – gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsschluss und/oder unerlaubter Handlung- ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Insbesondere haften wir nicht für Mangelfolgeschäden, etwa entgangenen Gewinn, oder sonstige Vermögensschäden des Käufers. Ebenfalls haften wir nicht bei Unmöglichkeit oder Verzug, die darauf zurückzuführen sind, dass notwendige oder zweckdienliche Verfahren auf Basis der Europäischen Chemikalienrichtlinie REACH durchgeführt werden.
- (8) Der vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht, soweit die Schadensursache von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Sie gilt ferner dann nicht, wenn der Käufer wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung geltend gemacht. Die Haftung für Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit nicht vertragswesentliche Pflichten betroffen sind.

Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ist unsere Ersatzpflicht auf den direkten, vorhersehbaren Sachschaden, maximal auf einen Betrag von 1.000.000 EUR je Schadensfall beschränkt.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten nicht bei der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

- (9) Sofern wir eine wesentliche Vertragspflicht oder eine „Kardinalpflicht“ verletzen, ist die Haftung auf den vertragstypischen Schaden begrenzt. Im Übrigen ist sie gemäß Abs. (7) ausgeschlossen. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung unserer leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen.

(10) Unsere Haftung auf dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften richtet sich nach Abschnitt Ziffer 10.

(11) Rückgriffsansprüche des Käufers nach § 478 BGB gegen uns bestehen nur im Rahmen der gesetzlich zwingenden Mängelansprüche und Haftungsnormen.

Für darüberhinausgehende Vereinbarungen des Käufers mit seinem Kunden ist ein Rückgriff ausgeschlossen.

Für den Umfang eines möglichen Rückgriffsanspruchs des Käufers gegen uns gelten die Bestimmungen in Ziffern 9 und 10 entsprechend. Wir behalten uns die Vereinbarung eines gleichwertigen Ausgleichs gemäß § 478 Abs. 4 BGB vor.

Wenn wir mit dem Käufer einen gleichwertigen Ausgleich gemäß § 478 Abs. 4 BGB vereinbart haben, ist ein Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die dieser gemäß § 478 Abs. 2 BGB im Verhältnis zu seinem Kunden zu tragen hatte, ausgeschlossen.

10. Schadenersatz und Verjährung

(1) Eine über Ziffer 9. Absätze (7) – (9) hinausgehende Haftung auf Schadenersatz ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen.

(2) Die Regelung gemäß vorstehendem Absatz (1) gilt nicht für die Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. Sofern nicht die Haftungsbegrenzung gemäß Ziffer 9 Absatz (7) bei Ansprüchen aus der Produzentenhaftung gemäß § 823 BGB eingreift, ist unsere Haftung auf die Ersatzleistung der Versicherung begrenzt. Soweit diese nicht oder nicht vollständig eintritt, sind wir bis zur Höhe der Deckungssumme zur Haftung verpflichtet.

(3) Soweit nicht ausdrücklich anderweitig schriftlich vereinbart, unterliegen Ansprüche nach Ziffer 9 der einjährigen Verjährung ab Erhalt der Ware.

11. Kündigung

(1) Wir sind berechtigt, einzelne Verträge oder die Geschäftsbeziehung insgesamt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch schriftliche Anzeige mit sofortiger Wirkung zu kündigen, insbesondere bei Vorliegen einer der nachfolgenden Sachverhalte:

(a) Falls der Käufer nach erfolgloser Mahnung seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt oder in Fällen des wiederholten Nichtnachkommens seiner Zahlungspflichten;

(b) Falls der Käufer wesentliche Bestimmungen dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen nicht erfüllt und dieses Versäumnis nicht innerhalb einer Frist von fünf (5) Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch uns heilt;

(c) Falls der Käufer sein Geschäft auflöst oder seine rechtliche Eigenständigkeit durch Verschmelzung, Zusammenschluss oder auf andere Weise verliert (mit Ausnahme einer Verschmelzung oder eines Zusammenschlusses mit der Muttergesellschaft, mit einer Tochtergesellschaft oder mit einem verbundenen Unternehmen);

(d) Falls der Käufer alle oder alle wesentlichen Vermögensgegenstände veräußert; oder

(e) Fall der Käufer seine Geschäftstätigkeit aufgibt.

(2) Durch die Kündigung einzelner Verträge oder der gesamten Geschäftsbeziehung wird der Käufer nicht von zuvor entstandenen Verbindlichkeiten oder von Verbindlichkeiten, die durch die Kündigung entstehen, befreit.

(3) Für den Fall des Eintritts und des Andauerns einer der oben unter Absatz (1) dargestellten Sachverhalte sind wir berechtigt, durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Käufer sämtliche Schulden und Verbindlichkeiten sofort fällig zu stellen.

(4) Mit Kündigung eines einzelnen Vertrages und/oder der gesamten Geschäftsbeziehung sind wir berechtigt, von dem Käufer den Ersatz aller Schäden, Verluste, Auslagen und Kosten zu

verlangen, die aus der erklärten Kündigung resultieren. Alle uns in diesem Zusammenhang zustehenden Rechte und Rechtsbehelfe gelten kumulativ und schließen keine sonstigen Rechte oder Rechtsbehelfe, die uns nach Gesetz oder aus Billigkeitserwägungen im Zusammenhang mit anderen Vereinbarungen zwischen dem Käufer und uns zustehen.

12. Technische Beratung, Verwendung und Verarbeitung

- (1) Die anwendungstechnische Beratung des Verkäufers in Wort, Schrift und durch Versuche erfolgt nach bestem Gewissen, gilt jedoch nur als unverbindlicher Hinweis, auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter und befreit den Käufer nicht von der eigenen Prüfung der vom Verkäufer gelieferten Produkte auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke. Anwendung, Verwendung und Verarbeitung der Waren erfolgen außerhalb der Kontrollmöglichkeiten des Verkäufers und liegen daher ausschließlich im Verantwortungsbereich des Käufers.

13. Warenzeichen / Firmenname

- (1) Es ist unzulässig, anstelle der Erzeugnisse des Verkäufers unter Hinweis auf diese Erzeugnisse Ersatzprodukte anzubieten oder zu liefern sowie in Preislisten und ähnlichen Geschäftspapieren Produktbezeichnungen des Verkäufers, gleichgültig ob geschützt oder nicht mit dem Wort „Ersatz“ in Verbindung oder den Bezeichnungen von Ersatzprodukten gegenüber zu stellen.
- (2) Es ist ferner unzulässig, bei der Verwendung von Erzeugnissen des Verkäufers für Fabrikationszwecke oder bei der Weiterverarbeitung Produktbezeichnungen des Verkäufers, insbesondere dessen Warenzeichen auf solcher Ware oder deren Verpackung oder in den dazugehörigen Drucksachen – und Werbematerial – ohne vorherige Zustimmung des Verkäufers insbesondere als Bestandteilsangabe zu verwenden. Die Lieferung von Erzeugnissen unter einem Warenzeichen ist nicht als Zustimmung zum Gebrauch dieses Warenzeichens für die daraus hergestellten Produkte anzusehen.
- (3) Der Käufer ist nicht autorisiert, als Verkäufer oder Repräsentant des Verkäufers aufzutreten. Der Käufer ist auch nicht berechtigt, durch die unter Absatz (2) genannten Vorgehensweisen als Händler oder Verkaufsrepräsentant des Verkäufers aufzutreten.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

- (1) Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist bei Lieferung ab Werk das Lieferwerk, bei den übrigen Lieferungen unser Lager, ansonsten der jeweilige Versandort. Für Zahlungen ist der Erfüllungsort Neu-Isenburg.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand ist für beide Teile der Sitz der für unseren Firmensitz zuständigen Gerichte, auch im Wechsel- und Scheckprozess. Wahlweise sind wir berechtigt, die für den Geschäftssitz des Käufers oder seiner die Geschäftsbeziehung führenden Filiale(n) zuständigen Gerichte anzurufen.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Verkaufsrechts.
- (4) Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. Eine unwirksame Regelung haben die Parteien durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und wirksam ist.
- (5) Die deutsche Version dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen ist verbindlich, die englische Version dient lediglich Informationszwecken.